## BEBAUUNGSPLAN NR. 51.10 WOHNPARK KREBSBACHAUE DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN TEIL A - PLANZEICHNUNG PLANZEICHENERKLÄRUNG TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1. Art der baulichen Nutzung 8 9 (1) 1 BauGB 1 Art der haulichen Nutzung 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig. 2. Maß der baulichen Nutzung 8 9 (1) 1 BauGB 0,3 Grundflächenzahl I-II Anzahl der Geschosse Für die festgesetzten Sockel - und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähiger Erschließungsstraße, zu bzw.abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. nur Einzelhäuser zulässig nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig 3. Zulässigkeit von Nebenanlagen o offene Bauweise 4. Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB Straßenverkehrsflächen öffentliche Flächen 4. Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden 5. Grünflächen, Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 15 u.25 BauGB Kleingartenanlage Bei zweigeschossiger Bebauung sind oberhalb des zweiten Geschosses Wohn- und Aufenthaltsräume unzulässig. geschützte Baumstandorte 581m<sup>2</sup> zu erhaltender Baum 573m<sup>2</sup> 6. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Hecke 1m breit gem. textl. Festsetzung II.1.2. 31 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB des Bebauungsplanes 574m² 573m<sup>2</sup> Abgrenzung unterschiedlicher Maße der § 16 (5) BauNVO i.V.m. § 9 (4) baulichen Nutzung BauGB zukünftig entfallender Baum 1.2. Anpflanzung einer 1,0 m breiten Hecke, zweireihig Carpinus betulus, Comus mas, Crataegus laevigata oder Acer camp., Heckenpflanzen o.B., 80/100, 2x v., 3,5 Stück/m² und die Hecken sind dauerhaft zu erhalten. Schnitthöhe 1,4 bis max.1,6 m. 575m² ← Flurstücksgrenzen WA II 1.3. Anpflanzung von je einem Obstbaum, Hochstamm, Stammhöhe > 1,60 m ( Stammumfang 10/12) bzw. einem klein- bis mittelkronigen, heimischen Laubbaum Stammumfang 16/18 cm je 500 m² Grandstücksfläche. (Acer campestre - Feldahorn; Crataegus laevigata - Rotdom; Sorbus aucuparia - Vogelbeere ) Die Bumpflanzungen sind dauerhalt zu erhalten. ---- Vermessene Flurstücksgrenze 93/2 Alter Holzweg 573m<sup>2</sup> 0,3 574m² 1.4. Die Hecken an der West - und Südgrenze des Plangebietes sind gemäß Pflanzschema des Maßnahmenplanes der Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung anzupflanzen. ED 0 27 573m<sup>2</sup> 574m² 579m<sup>2</sup> 574m<sup>2</sup> III.Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften 22 533m² 510 m<sup>2</sup> 533m<sup>2</sup> 533m<sup>2</sup> Hecke 1m breit Nebenanlagen, Garagen, Carports können gegenüber Ziff.1 auch in abweichender Dachneigung und Dachform ausgebildet werden. Kleingartenanlage gem. textl. Festsetzung II.1.2. Grundstücksein- und -zufahrten dürfen eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten. WA II 23 533m² 533m<sup>2</sup> IV.Hinweise, Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen E 0 571m<sup>2</sup> ₱ \$47m² S 3133 <u>52,51</u> 49,47 E 49,46 A 576m<sup>2</sup> 576m<sup>2</sup> 576m<sup>2</sup> 576m<sup>2</sup> Hecke 3m breit WA II WA gem. textl. Festsetzung II.1.4. 0,3 0,3 Kleingartenanlage <u>E</u> 0 E o S 3132

Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um max.+/- 0,5 m verändert werden. Der Höhenunterschied zu benachbarten Flurstücken ist durch Böschungen auszugleichen. Stützmauem sind nur ausnahmsweise als geklinkerte oder Natursteinmauem zulässig. Erowälle höher als 0,5 m sind unzulässig.

Nebenanlagen einschließlich Garagen, Carports, Kfz-Stellplätzen und Stellplätze für Müllbehälter dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Ausgenommen hier-von sind Abstellräume bis zu einer Größe von 10 m². Diese Ausnahme ist nicht zulässig zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie.

### 1. Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen

1.1. Die den Anforderungen der Baumschutzverordnung Schwerin entsprechenden, geschützten Gehötze sowie die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) 25 b BauGB gekennzeichneten Einzel-bäume bzw.Flächen in Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-zungen sind in ihrer natürichen Ausprägung zu erhalten.

Keine Pflanzpflicht für Bäume besteht auf Grundstücken mit Bestandsbaum mit Erhaltungspflich

Auf den Erschließungsstraßen sind 14 Straßenbäume gemäß den Festlegungen des Maßnahmeplanes der Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung anzupflanzen.

Bei eingeschossigen Gebäuden sind die Dächer der Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 25° bis 50° zulässig.

Bei zweigeschossigen Gebäuden beträgt die zulässige Neigung des Daches maximal 25°.

Die umgrenzten Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes und die zu erhaltenden Bäume sind während der gesamten Bauzeit nach DIN 18929 vor jeglicher Beeinträchtigung wirksam zu

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bo-dendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleiten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffälligen Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 30.11.1993 ( GVOBI. M-V S.975 ff.) die zuständige untere Denk-malschutzbehörde zu benachfichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintrefflen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in in unveränderten Zustand zu erhalten.

# VERFAHRENSVERMERKE

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB ist am .....durchgeführt worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ..........gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am .............gemäß Abs. 2 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am ....... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 51.10 "Wohnpark Krebsbachaue'